Gemeinde Bislich
Bebauungsplan
Nr. 2 Bergerfur

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DACHNEIGUNG BEI MEHRGESCHOSSIGEN WOHNHÄUSERN BIS 30°
2. DACHEINDECKUNG FÜR GENEIGTE DÄCHER: BRAUN-ENGOBIERTE BLAUE ODER BLAUBUNTE DACHZIEGEL.
3. DIE AUSFÜHRUNG EINES DREMPELS BIS ZU HÖCHSTENS 50 CM, GEMESSEN VON OBERKANTE DECKE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE DES LÄNGSSEITIGEN AUSSENMAUERWERKES MIT DER OBERKANTE DES DACHSPARRENS KANN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
4. DIE FESTSETZUNG DER OBERKANTE ERDGESCHOSSBODEN ERFOLGT IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE BZW. BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE. O.K. ERDGESCHOSSBODEN IM ALLGEMEINEN NICHT MEHR ALS 50 CM ÜBER GELÄNDE.
5. EINFRIEDIGUNGEN:
 A.) VORGÄRTEN: RASENKANTENSTEINE, LEBENDE HECKEN, BZW. HOLZSPRIEGELZÄUNE BIS ZU 80 CM HÖHE.
 B.) SEITLICHE UND HINTERE EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN 1,20 M HÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN.
6. DIE FESTGESETZTE ZAHL DER GESCHOSSE GILT ALS HÖCHSTGRENZE.
7. AUSSENANTENNEN SIND AN DER STRASSENFRONT NICHT ZUGELASSEN.
8. EINRICHTUNGEN DER AUSSENWERBUNG AUFSCHRIFTEN ABBILDUNGEN LEUCHTSCHRIFTEN U.Ä. SIND UNZULÄSSIG. FÜR FLACH ANGEBRACHTE SCHILDER BIS ZU 0,25 QM FLÄCHE KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.
9. MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE ~~400~~ 800 QM.

DE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG ERFOLGTEN GE... BAO NW IN VERBINDUNG MIT §9(2) BBAUG UND §4 DER 1.DV. ZU ... G

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß. Ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 2a Bi.

Fl. 2

WR Z=IO GFZ=0,2

WR Z=IO GFZ=0,2

WR Z=IO GFZ=0,2

Siehe BPL 2a

Berger Furth

WR Z II O GFZ=0,7

SO KATH. SCHULE

SO KATH. KIRCHE

WR Z=IO GFZ=0,4

WR Z=IO GFZ=0,7

WR Z=IIO GFZ=0,7

Bundesstraße Nr. 8

Weg

Fl. 27

Fl. 26

von Rees

ÄNDERUNG GEM. GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 19.12.1963:
NEUE GRENZE DES PLANBEREICHES

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung des Oberkreisdirektors vom 12.8.63 Tgb. Nr. 80

0 1 2 3

1. Ausfertigung

GEMEINDE BISLICH
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „BERGERFURTH"
MASSTAB 1:1000
GEMARKUNG BISLICH, FLUR 35

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL
EIN EIGENTÜMERVERZEICHNIS

GRENZEN, STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIEN, STRASSENHÖHEN

	BESTEHEN BLEIBEND	FORT-FALLEND	NEU
GEMARKUNGSGRENZE			
FLURGRENZE			
FLURSTUCKSGRENZE			
EIGENTUMSGRENZE			
NEUE FLURSTÜCKSGRENZE			
GRENZE DES PLANBEREICHS			
STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIE			
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE			
BAULINIE			
BAUGRENZE			
NUTZUNGSGRENZE			
STRASSENHÖHEN ÜBER NN			

BAUGEBIETE

GEM. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962	BESTEHEN BLEIBEND	FORT-FALLEND	NEU
KLEINSIEDLUNGSGEBIET			
REINES WOHNGEBIET			
ALLGEMEINES WOHNGEBIET			
DORFGEBIET			
MISCHGEBIET			
GEWERBEGEBIET			
SONDERGEBIET			

WR
SO

VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN

	VORHANDEN	GEPLANT
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN		
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN		
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (VORGÄRTEN)		
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		

BEBAUUNG

	VORHANDEN	GEPLANT	FORT-FALLEND
WOHNGEBÄUDE			
WIRTSCHAFTSGEBÄUDE			
GARAGEN			
...PDEN			
HAUPTGESIMSHÖHE	H.G.H.		
DACHNEIGUNG	DCHNG		
OFFENE BEBAUUNG	O		
GESCHLOSSENE BEBAUUNG	G		

VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

	VORHANDEN SCHWARZ	NEU ROT
STRASSENBELEUCHTUNG		
VERKEHRSZEICHEN		
OMNIBUSHALTESTELLE		
~~HYDRANT~~ ÖLLEITUNG		
KABELSCHACHT		
KANALSCHACHT		
KANALLEITUNG		
TRAFOSTATION		

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE ABZEICHNUNG DER AMTLICHEN KATASTERKARTE. DIE AMTLICHE KATASTERKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE IM MASSTAB 1:1000 DURCH Neuvermessung

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT.
WESEL, DEN 17 Feb. 1964
KREIS WESEL LANDRATSAMT

ENTWURFSBEARBEITUNG U. ANFERTIGUNG
WESEL, DEN
LANDKREIS REES N. WESEL
KREISBAUAMT
KREISOBERBAURAT

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG IST GEM. §2 DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 6.5.1963 AUFGESTELLT WORDEN.
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 17.9.1963 BIS 2.10. AUSGELEGEN
2.11.1963
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 26 GO NW AM 19.12.1963 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN
DÜSSELDORF, DEN 6. April 1965
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG UND DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SIND GEMÄSS § 12 DES BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
GEMEINDEDIREKTOR